

V1938 Motion (Junge Grüne, Grüne, Mitte-Fraktion BDP, CVP, EVP, glp und SP) „Klima Massnahmenpaket für Köniz“

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

- Der Gemeinderat erarbeitet ein Klimamassnahmenpaket für die Gemeindeverwaltung und für die Gesamtgemeinde, das mit einem Absenkpfad aufzeigt, wie die Klimaneutralität für die Gemeindeverwaltung bis spätestens 2030 und für die Gesamtgemeinde bis spätestens 2040 erreicht werden kann. Es werden nur die von Köniz direkt oder indirekt beeinflussbaren Grössen betrachtet.
- Der Gemeinderat legt dem Parlament für die Zielerreichung nötigen Reglementsänderungen vor.
- Er beantragt dem Parlament die nötigen Budgetkredite und setzt sich dafür ein, einen möglichst hohen Anteil durch Unterstützungsbeiträge von Bund und Kanton zu decken. In seinen Anträgen zeigt der Gemeinderat sowohl Mehr- wie auch (langfristige) Minderkosten der zu beschliessenden Massnahmen auf.
- Über die Zielerreichung wird für die Gemeindeverwaltung ein jährliches und für das Gemeindegebiet ein 2-jährliches Monitoring durchgeführt.

Begründung

Das Könizer Parlament hat im September 2019 die Motion "Klimanotstand in der Gemeinde Köniz" überwiesen. Damit anerkennt die Gemeinde Köniz die Problematik der drohenden Klimakrise und strebt an, bis im Jahr 2030 auf Gemeindegebiet klimaneutral zu werden.

Bereits heute existieren mit der Könizer Energiestrategie aus dem Jahr 2009 und dem Energiekonzept¹ aus dem Jahr 2014 Grundlagen, wie die Gemeinde damalige energiepolitische Ziele erreichen will. Diese Dokumente enthalten zudem eine Übersicht und Bewertung von Massnahmen nach Reduktionspotential, Kosten und Umsetzbarkeit. Allerdings sind die Ziele der Energiestrategie nicht kompatibel mit dem Pariser Klimaabkommen und der Klimaneutralität bis 2030 und müssen deshalb verschärft werden. Weiter bedarf die Bewältigung der Klimakrise Massnahmen über den Energiebereich hinaus. Folglich sind eine Erweiterung und Überarbeitung der oben genannten Massnahmen notwendig. Als Grundlage müssen zudem die verschiedenen Reglemente (z.B. Gemeindeordnung, Baureglement, Reglement über die Benutzung der öffentlichen Parkplätze) auf die Kompatibilität mit den neuen Klimazielen überprüft und angepasst werden. Zurzeit fehlt in Köniz ein konkreter Vorgehensplan, in welchem aufgezeigt wird, mit welchen Massnahmen die Gemeinde Köniz die Reduktion ihrer Treibhausgase realisieren will und mit welchen Prioritäten und zeitlichem Horizont diese umgesetzt werden.

Dringlichkeit

Soll das Ziel bis 2030 erreicht werden, bleibt sehr wenig Zeit um zu handeln. Es muss deshalb sofort mit der Arbeit begonnen werden. Nur so besteht die Chance, gravierende negative Effekte auf Menschen und Umwelt abzuwenden und zukünftige Generationen zu schützen. Ausserdem ist es zentral, dass für das geplante nächste Controlling der Könizer Energiestrategie (Publikation im Jahr 2021) bereits nötige Anpassungen für die neuen Zielsetzungen und Massnahmen vorgenommen werden können, was eine rasche Behandlung des Geschäfts durch Gemeinderat und Parlament bedingt.

¹ Energiestrategie und Energiekonzept Gemeinde Köniz:

<https://www.koeniz.ch/wohnen/umwelt/energie/energiestrategie.page/305>

Eingereicht

9. Dezember 2019

Unterschrieben von 26 Parlamentsmitgliedern

Simon Stocker, David Müller, Iris Widmer, Christina Aebischer, Dominique Bühler, Tanja Bauer, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Casimir von Arx, Sandra Röthlisberger, Roland Akeret, Andreas Lanz, Toni Eder, Ruedi Lüthi, Lydia Feller, Claudia Cepeda, Arlette Mürger, Vanda Descombes, Christian Roth, Franziska Adam, Käthi von Wartburg, Katja Niederhauser, Lucas Brönnimann, Cathrine Liechti, Mathias Rickli, Beat Biedermann

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage 1)

2. Ausgangslage

Der Gemeinderat stellt sich in seiner Antwort zur Motion V1910 „Klimanotstand in der Gemeinde Köniz“ hinter die „Erklärung zur Klimapolitik“ des bernischen Grossen Rates. Damit bekräftigt er den Willen, das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Als Ziel hält der Gemeinderat die Klimaneutralität auf dem Gemeindegebiet bis 2050 als realistisch. Wo die Gemeinde einen grossen Handlungsspielraum aufweist, kann und soll das Ziel bereits früher erreicht werden. Damit folgt der Gemeinderat den Zielen der Energiestrategie 2050 des Bundes und dem Pariser Klimaabkommen. Der Bundesrat hat seinerseits am 28. August 2019 angekündigt, dass die Schweiz ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 auf „Netto-Null“ senken soll, um das Pariser Klimaabkommen umzusetzen. Die Schweiz soll ab 2050 nicht mehr Treibhausgase in die Atmosphäre ausstossen, als durch natürliche und technische Speicher wiederaufgenommen werden können («Netto-Null-Emissionen»). Die Ziele bzw. Zwischenziele erhalten durch das CO₂-Gesetz für die Periode 2021-2030 einen verbindlichen Charakter. Es wird im Frühling im Nationalrat behandelt.

Auf Kantonsebene wurde die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) vom Grossen Rat beauftragt, einen Klimaschutzartikel für die Berner Kantonsverfassung auszuarbeiten. Das Geschäft geht zurück auf eine parlamentarische Initiative, welche die explizite Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung fordert. Die BaK hat zwei Varianten des Klimaschutzartikels erarbeitet. Beide enthalten Absätze zu den Kompetenzen von Kanton und Gemeinden, zur Zielvorgabe und zu den Massnahmen. Das Ziel „Netto-Null bis 2050“ ist in den Varianten implizit oder explizit enthalten. Der Regierungsrat hat die Vorschläge am 5. Februar in die Vernehmlassung geschickt (vgl. Vernehmlassungsunterlagen zum Klimaschutzartikel).

Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schweiz und auf die Gemeinde Köniz sowie der dringende Handlungsbedarf wurden in der Antwort vom 16. September 2019 hinreichend dargelegt. Sie erfordern nicht nur eine rasche Verminderung der Treibhausgasemissionen, sondern auch gewisse Anpassungen an den Klimawandel.

3. Tätigkeiten in der laufenden Legislatur

Dem Gemeinderat war und ist der Klimaschutz in der laufenden Legislatur ein grosses Anliegen. Deshalb sind in den Legislaturzielen 2018-2021 bereits mehrere Massnahmen verankert, um sowohl die CO₂-Emissionen zu senken als auch neue Siedlungen möglichst klimafreundlich zu bauen und zu betreiben. Das geplante 2'000-Watt-Areal Ried, das beabsichtigte 2'000-Watt-Areal Liebefeld Mitte oder die Unterstützung beim Aufbau von Wärmeverbänden (Bsp. Spiegel, Buchsee) sind die besten Beispiele dafür. Vom Engagement der Gemeinde für eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik zeugt schliesslich die Wiedererlangung des Energiestadt Gold-Labels im Herbst 2019.

Der Gemeinderat ist sich aber bewusst, dass die geplanten und beschlossenen Massnahmen nicht ausreichen, um der „Erklärung zur Klimapolitik“, und damit dem Netto-0-Ziel bis 2050 für das Gemeindegebiet nachzukommen.

4. Handlungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene

Klima- und Energiepolitik findet auf allen drei Staatsebenen der Schweiz und auf internationaler Ebene statt. Die direkte Einflussnahme der Gemeinden auf die wichtigsten Verursacher von Treibhausgasen (Verkehr, Gebäude, Industrie, Landwirtschaft) ist deshalb oft beschränkt. So werden zum Beispiel die energierelevanten Vorschriften für die Gebäude von den Kantonen gemacht, die Vorschriften für die Fahrzeuge oder für die Landwirtschaft vom Bund. Entsprechend sind Gesetze und Programme von Bund und Kanton gefordert, welche die Könizer Klima- und Energiepolitik unterstützen.

Einen besonders grossen Handlungsspielraum haben die Gemeinden bei ihrem eigenen Gebäude- und Fahrzeugpark, bei der Siedlungsentwicklung, bei der Verkehrsplanung, bei der räumlichen Energieplanung und bei der Kommunikation und Kooperation. Verfügt die Gemeinde über ein eigenes Energieversorgungsunternehmen, so kann dieses massgeblich zur Wärme- und Stromwende beitragen. Da dies in Köniz nicht der Fall ist, gilt es umso mehr, mit einer vorausschauenden Planung optimale Rahmenbedingungen für klimafreundliche Vorhaben zu schaffen. Hier setzt die sog. „Wärmeversorgungsplanung“ an: Sie hat zum Ziel, die nötige Planungssicherheit zu schaffen, damit die rund 2'750 Ölheizungen, die 780 Gasheizungen und die 550 Elektroheizungen möglichst rasch abgelöst und auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Der thermischen Vernetzung im dichten Siedlungsgebiet kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Im Verkehrsbereich wird das Programm Fuss-Velo-Köniz wie vorgesehen umgesetzt, damit sich der Modalsplit zu Gunsten des Fuss- und Veloverkehrs verändert und die Treibhausgasemissionen sinken. Zur Reduktion der Treibhausgasemissionen trägt auch die Elektromobilität bei: Der Gemeinderat hat zur Förderung der Elektromobilität zwei Sondernutzungskonzessionen für Schnellladestationen vergeben. Die Fahrzeuge der gemeindeeigenen Flotte werden nach und nach elektrifiziert.

Erwähnenswert ist auch die Entmethanisierungsanlage in der Deponie Gummersloch. Durch die Umwandlung des stark klimaschädlichen Methans in CO₂ können jährlich rund 800 Tonnen CO₂-Äquivalente eingespart werden. Einen Überblick umgesetzter Klimaschutzmassnahmen gibt es auf der Website www.koeniz.ch/energie -> Energiestadt Gold.

5. Zu den einzelnen Punkten der Motion

5.1 Punkt 1: Klimamassnahmenpaket und Zielsetzungen

Seit der Erstzertifizierung als Energiestadt vor 20 Jahren verabschiedet der Gemeinderat alle vier Jahre einen vierjährigen Massnahmenplan Energie. Er wurde jeweils unter der Leitung der Fachstelle Umwelt und Energie (ehemals Fachstelle Energie) von der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe erarbeitet. Der Gemeinderat ist gewillt, die strategischen und planerischen Instrumente auf das Netto-0-Ziel und die neuen Rahmenbedingungen auszurichten. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 13. Mai 2020 diesbezüglich bereits Folgendes beschlossen:

Unterzeichnung der Klima- und Energie-Charta der Städte und Gemeinden

Köniz bekennt sich zusammen mit zahlreiche Schweizer Städten und Gemeinden mit der Klima- und Energie-Charta zur Energiestrategie 2050 des Bundes, zum Netto-0-Ziel 2050 des Bundesrats und zum Pariser Klimaabkommen. Sie zielt auf eine 100 % erneuerbare Energieversorgung ohne Treibhausgasemissionen, auf eine Reduktion der Treibhausgasemissionen gegen Null aus Mobilität, Ernährung und Konsum, Dienstleistungen und Finanzanlagen sowie auf einen Lebensstil, der die Belastungsgrenzen der Erde nicht übersteigt. In Bereichen, in denen Köniz einen direkten oder indirekten Einfluss hat, soll die Klimaneutralität deutlich früher erreicht werden. Das sind zum Beispiel die eigenen Gebäude (Ziel 2030) oder die eigene Fahrzeugflotte (Ziel 2040). Für die Bereiche Wärme und Verkehr in der Gesamtgemeinde ist der Zeithorizont 2050 realistisch. Die Charta ist in der Beilage zu finden.

Bildung eines Klima- und Energieausschusses

Der neu gebildete verwaltungsinterne Klima- und Energieausschuss unterstützt den Gemeinderat bei der strategischen Planung und Steuerung der Klima- und Energiemassnahmen.

Folgende Arbeitsschritte beabsichtigt der Gemeinderat zu prüfen:

Anpassung der Energiestrategie

Die aktuell gültige kommunale Energiestrategie 2010-2035 soll in Anlehnung an die Klima- und Energie-Charta der Städte und Gemeinden überarbeitet werden.

Mittel- bis langfristige Massnahmenplanung

Die mittel- bis langfristige Massnahmenplanung soll den bisherigen vierjährigen Massnahmenplan ergänzen. Im Gegensatz zum vierjährigen Massnahmenplan wird sie auf die Zeithorizonte der verschiedenen Bereichsziele ausgerichtet sein. Zwei wichtige Bestandteile dieser Planung sind bereits heute in Arbeit: die Wärmeversorgungsplanungen für den Gebäudebereich und das Programm Fuss-Velo-Köniz für den Verkehrsbereich. Alleine diese zwei Bereiche sind für rund 80 % der Könizer CO₂-Emissionen verantwortlich².

Anpassung des kommunalen Richtplans Energie

Der behördenverbindliche Richtplan Energie soll auf das Netto-0-Ziel ausgerichtet und mit Hilfe der Ergebnisse aus den Wärmeversorgungsplanungen angepasst werden. Der Richtplan Energie hat zum Ziel, die Siedlungsentwicklung und die Energieversorgung aufeinander abzustimmen. Er bildet die planerische Grundlage für grundeigentümergebundene Vorgaben im Energiebereich.

5.2 Punkt 2: Reglementänderungen

Im Rahmen der mittel- bis langfristigen Massnahmenplanung wird geprüft, welche Reglemente es zu ändern gilt. In Frage kommen z.B. das Baureglement, das Parkplatzreglement oder das Personalreglement.

5.3 Punkt 3: Budgetkredite

Erste Priorität soll bei den Massnahmen liegen, die budgetneutral umgesetzt werden können. Verschiedene Massnahmen im Klima- und Energiebereich werden zudem von Bund und Kanton anteilmässig mitfinanziert. Diese Mittel gilt es wo immer möglich abzuholen um den Anteil der Gemeinde zu reduzieren. Die erforderlichen Budgetkredite zur Umsetzung einzelner Massnahmen werden dem finanzkompetenten Organ jeweils einzeln vorgelegt.

Die Planung, Koordination und Umsetzung von Klima- und Energiemassnahmen erfordert neben den finanziellen auch personelle Ressourcen. Dies gilt insbesondere, wenn Finanzmittel von Bund und Kanton abgeholt werden sollen. Die notwendigen Personalressourcen, hauptsächlich auf der Fachstelle Umwelt und Energie, aber auch anderen Abteilungen wie der Abteilung Gemeindebauten, der Abteilung Verkehr und Unterhalt oder der Abteilung Liegenschaften sind deshalb frühzeitig einzuplanen. Viele Massnahmen, zum Beispiel bei gemeindeeigenen Gebäuden oder bei der Fahrzeugflotte, benötigen auf übergeordneter Ebene Änderungen der Rahmenbedingungen, damit z.B. die energetische Sanierung von gemeindeeigenen Gebäuden oder die Umstellung der Fahrzeugflotte auf klimaneutrale Antriebsformen bei einer Lebensdauerbetrachtung budgetneutral erfolgen kann.

5.4 Punkt 4: Monitoring

Die Zielerreichung gemäss der kommunalen Energiestrategie 2010-2035 wird für die Gemeindeverwaltung aktuell jährlich und für das Gemeindegebiet alle fünf Jahre überprüft. Die Resultate für die Verwaltung sind im Jahresbericht ersichtlich. Die nächste Klimagas- und Energiebilanz für das Gemeindegebiet wird im 2021 für das Jahr 2020 erstellt und kommuniziert. Somit wird die Zeitreihe 2005, 2010 und 2015 weitergeführt.

² Damit sind die direkten Emissionen auf dem Gemeindegebiet gemeint (ohne Flugverkehr). Details siehe Reporting Energiestrategie 2010-2035. www.koeniz.ch/energie -> Publikationen

Solche Klimagasbilanzen für eine ganze Gemeinde sind relativ aufwändig und entsprechend teuer. Der Gemeinderat steht deshalb einer jährlichen Überprüfung für das Gemeindegebiet kritisch gegenüber. Stattdessen schlägt er vor, die Bilanzierung für das Gemeindegebiet einmal pro Legislaturperiode, also alle vier Jahre, durchzuführen. Das würde heissen: 2023, 2027, 2031 etc. Die Bilanzierung für das Gemeindegebiet und die Verwaltung gilt es grundsätzlich hinsichtlich der angepassten strategischen Ziele zu überarbeiten. Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, diesen Punkt als Postulat zu überweisen.

6. Finanzen

Wie in Kapitel 5.3 dargelegt, gilt es in erster Linie budgetneutrale Massnahmen zu priorisieren. Ausserdem sollen die Fördermittel von Bund und Kanton abgeholt und gezielt eingesetzt werden. Die Umsetzung der Massnahmen zur Zielerreichung wird in gewissen Bereichen dennoch zu Mehrkosten bzw. zu höheren Investitionen führen, z.B. bei der Fahrzeugbeschaffung, beim Bau von Photovoltaik-Anlagen oder beim Heizungsersatz. Dem gegenüber stehen über den Lebenszyklus des Produkts jedoch die Minderkosten in Betrieb und Unterhalt, zum Beispiel wegen geringerer Kosten für fossile Brenn- und Treibstoffe oder im Fall der Photovoltaik-Anlagen für den geringeren Strombezug aus dem Netz. Die Lebenszyklusbetrachtung sollte deshalb bei der Massnahmenplanung im Zentrum stehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Punkte 1-3: Die Motion wird erheblich erklärt.

Punkt 4: Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 13. Mai 2020

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 16. Dezember 2019
- 2) Klima- und Energie-Charta der Städte und Gemeinden



Köniz, 16. Dezember 2019 rc

V1938 Motion (Junge Grüne, Grüne, Mitte-Fraktion BDP, CVP, EVP, glp und SP) "Klima Massnahmenpaket für Köniz"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt:

- ein Klimamassnahmenpaket für die Gemeindeverwaltung und für die Gesamtgemeinde zu erarbeiten, das mit einem Absenkpfad aufzeigt, wie die Klimaneutralität für die Gemeindeverwaltung bis spätestens 2030 und für die Gesamtgemeinde bis spätestens 2040 erreicht werden kann. Es werden nur die von Köniz direkt oder indirekt beeinflussbaren Grössen betrachtet.
- dem Parlament für die Zielerreichung nötige Reglementsänderungen vorzulegen.
- dem Parlament die nötigen Budgetkredite zu beantragen und sich dafür einzusetzen, einen möglichst hohen Anteil durch Unterstützungsbeiträge von Bund und Kanton zu decken. In seinen Anträgen zeigt der Gemeinderat sowohl Mehr- wie auch (langfristige) Minderkosten der zu beschliessenden Massnahmen auf.
- Über die Zielerreichung für die Gemeindeverwaltung ein jährliches und für das Gemeindegebiet ein 2-jährliches Monitoring durchzuführen.

Die Erarbeitung eines Konzepts und/oder einer Strategie gehört zu den allgemeinen Zuständigkeiten und Führungsaufgaben des Gemeinderats.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Umsetzung der von den Motionären geforderten Ziele, Reglementsänderungen erforderlich würden. Gemäss Art. 44 GO beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind. Sollte die

baurechtliche Grundordnung (Baureglement) eine Änderung erfahren, müsste diese den Stimmberechtigten zur Entscheidung unterbreitet werden (Art. 32 lit. b GO). Voraussichtlich würde zudem die Realisierung dieses Projekts einmalige und/oder wiederkehrende Kosten in der Höhe auslösen, welche in die Zuständigkeit des Parlaments fallen.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Anmerkung: Die vorliegende Motionsprüfung hat – im Falle der Realisierung des Projekts - keine Auswirkungen auf die Bestimmung der Zuständigkeit zur Genehmigung des entsprechenden Kredits.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin



Klima- und Energie-Charta Städte und Gemeinden

Allgemeine Grundsätze

Wir anerkennen

den Klimawandel

als eine der grössten globalen Herausforderungen unserer Zeit.

die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Intergovernmental Panel on Climate Change IPCC

wonach die globale Klimaerwärmung auf 1.5° C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzt werden muss.

die Notwendigkeit,

bis spätestens 2050 weltweit die Treibhausgas-Emissionen nahezu vollständig zu eliminieren.

die Knappheit

nachhaltig verfügbarer energetischer Ressourcen.

die spezielle Verantwortung der Schweiz

als ein Land mit einem hohen Treibhausgas-Ausstoss pro Kopf im globalen Vergleich und als ein Land, das über das notwendige Wissen, die herausragende Technik, die qualifizierten Fachleute und die finanziellen Mittel verfügt, um beim Kampf gegen die Klimaerwärmung rasch und mit grossen Engagement voranzugehen.

Wir unterstützen

die in Paris 2015 getroffenen internationalen Vereinbarungen,

deren Zielsetzung für die Schweiz 2017 durch die Bundesversammlung ratifiziert wurde.

das vom Bundesrat im Sommer 2019 formulierte Netto-Null-Ziel bis 2050,

also die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2050 auf netto null zu reduzieren.

die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes,

namentlich den Energieverbrauch bis 2035 um über 40% gegenüber 2000 zu verringern.

Wir zielen

auf eine 100% erneuerbare Energieversorgung ohne Treibhausgasemissionen,

auf eine Reduktion der Treibhausgasemissionen gegen Null aus Mobilität, Ernährung und Konsum, Dienstleistungen und Finanzanlagen,

auf einen Lebensstil, der die Belastungsgrenzen der Erde nicht übersteigt

Wir wollen

mit unserem Engagement unseren Teil zur erfolgreichen Zielerreichung beitragen

im Rahmen unseres städtischen und kommunalen Handlungsspielraumes.

Wir handeln

im Rahmen unserer Möglichkeiten nach den nachstehend formulierten Handlungsleitsätzen,

und wir rufen unsere Bevölkerung, sowie unsere Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe dazu auf, ebenfalls für diese Handlungsleitsätze einzustehen und sie bei ihren Aktivitäten umzusetzen.

Unsere Hauptziele

I. 100% erneuerbare Energie ohne Treibhausgasemissionen

Die gesamte Energieversorgung (Primärenergie, d.h. inklusive Vorkette) auf Gemeindegebiet umfassend Strom, Wärme, Kälte, Mobilität und Prozessenergie bis spätestens 2050 auf Energiequellen umstellen, die 100% erneuerbar sind und keine Treibhausgase mehr emittieren. Bis 2035 eine Umstellung von gegen 50% anstreben.

Für den Betrieb unseren öffentlichen Verwaltung - Energieversorgung für Wärme, Kälte und Mobilität sowie Strombedarf - bereits 2030 überwiegend erneuerbare Energien einsetzen.

II. Effiziente Energienutzung

Die genutzte Energie möglichst effizient nutzen und beispielsweise im Sinne des etablierten Konzeptes der 2000-Watt-Gesellschaft den Primärenergiebedarf bis 2030 auf rund 3000 Watt und bis 2050 auf rund 2000 Watt Dauerleistung pro Person reduzieren - dies entspricht in der Tendenz den Effizienzzielen der Energiestrategie 2050 des Bundes und des nationalen Energiegesetzes.

III. Treibhausgasemissionen aus dem Konsum schrittweise reduzieren

Die übrigen Treibhausgasemissionen in Zusammenarbeit der Gemeinden und Städte mit konkreten Massnahmen Schritt für Schritt gegen null reduzieren: Dazu zählen insbesondere die grauen Treibhausgasemissionen verbunden mit den Lieferketten importierter Güter (z.B. Lebensmittel und Elektrogeräte), mit Dienstleistungen und mit Finanzanlagen sowie die nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft und der Herstellung von Baustoffen.

IV. Monitoring: Die Zielerreichung überwachen

Für die Leitziele I. bis II. systematische quantitative Erfolgskontrollen der eigenen Zielerreichung durchführen beispielsweise nach dem methodischen Bilanzierungsrahmen des «Leitkonzept der 2000-Watt-Gesellschaft» und im Austausch und in Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden.

Monitoring der nicht-energiebedingten Treibhausgase (Leitziel III) quantitativ, soweit Daten und Methoden verfügbar sind.

Unsere Handlungsleitsätze

Um unsere Hauptziele bis 2050 zu erreichen, handeln wir im Rahmen unserer Möglichkeiten nach folgenden Handlungsleitsätzen:

1. Verfügbare erneuerbare energetische Ressourcen **nachhaltig, effizient und suffizient**, also mit einem angemessenen Mass an Genügsamkeit, in Anspruch nehmen.
2. Auf und an allen geeigneten Gebäuden **erneuerbare Energieproduktion** vorsehen.
3. Jetzt beginnen mit der **Planung von Restnetz, Umnutzung, Stilllegung und Rückbau** bestehender **Infrastrukturen** der fossilen Wärmeversorgung und die Energieplanung konsequent ausrichten auf **Wärmesysteme, die auf erneuerbaren Energien basieren**.
4. **Keine fossilen Heizungen mehr** einbauen, und **keine alten durch neue fossile Heizungen ersetzen** ausser in nicht anders lösbaren Ausnahmefällen.
5. **Das lokale Potenzial an** erneuerbarer Wärme ausnutzen; Energieinfrastrukturen regional und überregional räumlich koordinieren.
6. **Alternative, erneuerbare Brenn- und Treibstoffe** (beispielsweise Biogas, synthetische Gase oder flüssige Treibstoffe) langfristig nur für ganz gezielte Einsatzzwecke vorsehen - sie werden auch 2050 nur limitiert zur Verfügung stehen, beispielsweise für Hochtemperaturprozesse in der Industrie, saisonale Speicherung von Strom oder die Luft-/Seeschifffahrt.
7. Nur **Strom aus 100% erneuerbaren Energiequellen** einsetzen. Damit ist auch Strom aus Kernenergie keine Option mehr zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage.
8. Bei der Produktion von erneuerbaren Energien auf den **CO₂-Fussabdruck der eingesetzten Technologien** und Produkte achten, und dessen Minimierung in den Entscheidungsprozessen priorisieren.
9. **Wege kurz halten** und wenn möglich zu Fuss, mit dem Velo oder dem Öffentlichen Verkehr zurücklegen; den verbleibenden motorisierten Individualverkehr auf **leichte Fahrzeuge und elektrische oder erneuerbare Energie** umstellen; auf **Flüge** wenn möglich **verzichten**.
10. Emissionen aus dem Konsum - dazu zählen insbesondere die **grauen Emissionen in Güter und Dienstleistungen** - in allen Beschaffungsprozessen berücksichtigen und minimieren; auch Finanzanlagen klimaneutral platzieren.
11. Lebensmittel primär **aus regionalen, saisonalen, und pflanzlichen Quellen** beschaffen. **Foodwaste verhindern**.
12. In Bauprojekten **die grauen Emissionen der Baumaterialien** mitberücksichtigen und deren Minimierung in den Entscheidungsprozessen priorisieren (vgl. Gebäudestandard EnergieSchweiz für Gemeinden/SVKI).

März 2020

KLIMA- UND ENERGIE-CHARTA DER STÄDTE UND GEMEINDEN

Trägerschaft	Unterzeichnende Städte und Gemeinden
Herausgeber	Klima-Bündnis Schweiz
Erarbeitung	Entwurf: Tom Blindenbacher, Fachstelle der 2000-Watt-Gesellschaft Fachleute von BFE, BAFU, EnergieSchweiz für Gemeinden, Energiestadt, WWF und Weitere Konsolidierung und Redaktion: Fachgruppen Energie sowie Klima & Umwelt, Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI Daniel Lehmann Pollheimer, Geschäftsstelle Klima-Bündnis Schweiz
Kontakt	Daniel Lehmann Pollheimer, Geschäftsstelle Klima-Bündnis Schweiz c/o Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI, Postfach, 3001 Bern 031 356 32 42; info@klimabuendnis.ch

Annex: Empfehlungen für städtische und kommunale Teilziele

Städtische und kommunale Teilziele dokumentieren das gemeinsame Engagement

Damit die Charta lebt, muss sie konkret fassbar und verpflichtend sein. Jede unterzeichnende Gemeinde oder Stadt erklärt sich bereit, innert 2 Jahren nach der Unterzeichnung der Charta eine Zusammenstellung ihrer wichtigsten, eigenen Ziele zum Klimaschutz im Rahmen der Charta öffentlich verfügbar zu machen. Diese kommunale Teilzielverpflichtung kann bei Bedarf jederzeit angepasst werden.

Damit entsteht eine wertvolle Übersicht über mögliche sinnvolle Handlungsmöglichkeiten für verschiedene Stadt- und Gemeindegrössen sowie lokale Rahmenbedingungen.

Exemplarische Teilziele als Empfehlung

Folgende Zusammenstellung von Teilzielen soll exemplarisch als Inspiration dienen, um für sich als Stadt oder Gemeinde konkrete, dem eigenen Kontext angepassten Ziele zu entwerfen oder Bestehende anzupassen im Hinblick auf die in der Charta deklarierten Grundsätze, Hauptziele und Handlungsgrundsätze. Die Teilziele nehmen Bezug auf die Handlungsfelder - eigene Verwaltung und eigene Betriebe sowie Energieversorgung, Mobilität, Finanzen, Konsum und Ernährung - in denen Städte und Gemeinden teilweise grossen, manchmal aber auch beschränkten Handlungsspielraum haben.

für die öffentliche Hand	Ziel	Umsetzung	Richtjahr
Strom			
Strombeschaffung für den Betrieb der öffentlichen Verwaltung (inkl. Sport, Parkanlagen, Beleuchtung etc.)	100% erneuerbar	sofort möglich	2020
Strombeschaffung für den Betrieb der Gebäude im Finanzvermögen - Allgemeinstrom	100% erneuerbar	sofort möglich	2020
Wärme			
Keine neue fossile Heizinfrastrukturen für Gebäude im Verwaltungs- und im Finanzvermögen	«keine»	sofort möglich	2020
Wärme- und Kälteversorgung für den Betrieb der Gebäude im Verwaltungs- und im Finanzvermögen	überwiegend erneuerbar	benötigt Vorlaufzeit	2030
Mobilität			
Standard- und Spezialfahrzeuge öffentliche Hand; Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs	100% elektrisch und/oder erneuerbar	benötigt Vorlaufzeit	2040
für die ganze Gemeinde, das ganze Stadtgebiet			
Primärenergie (Dauerleistung) pro EinwohnerIn	3000 Watt 2000 Watt		2030 2050
Endenergiebedarf pro EinwohnerIn und Jahr (nationale Energiestrategie 2050)	minus 16% minus 43%	gegenüber dem Jahr 2000	2020 2035
Strom			
Lieferantenmix in der Grundversorgung	100% erneuerbar	sofort möglich	2020
Sämtlicher im Perimeter gelieferter Strom	100% erneuerbar	teilweise ausserhalb Einflussbereich	2030
Stromproduktion im Perimeter	100% erneuerbar	teilweise ausserhalb Einflussbereich	2030
Wärme			
Wärme- und Kälteversorgung im Perimeter	100% erneuerbar	teilweise ausserhalb Einflussbereich	2050
Mobilität			
Immatrikulierte Fahrzeuge im Perimeter	100% elektrisch und/oder erneuerbar	teilweise ausserhalb Einflussbereich	2050
Finanzen			
Geldanlagen (u.a. Pensionskassen)	100% klimaneutral	benötigt Vorlaufzeit	2025
Ernährung			
Priorisierte Lebensmittelbeschaffung	pflanzlich, regional, saisonal	sofort möglich	2025

2 Gemeint ist: 100% erneuerbar oder aus Abfällen produziert, UND: 100% inländisch, oder aus Beteiligungen im Ausland.

3 Gemeint ist: Der Wärmebedarf wird mit Abwärme oder Energie aus erneuerbaren Ressourcen oder Abfall gedeckt. Mögliche Abweichung: Spitzenlastdeckung (maximal 25 % des Wärmebedarfs) oder Redundanz mit nicht erneuerbaren Energien.